

„Gefährliches Werkzeug“ gem. §§ 244, 250 StGB

- **Definition gefährliches Werkzeug wie bei § 224?**

Problem: bei § 224 wird Werkzeug tatsächlich für die Körperverletzung **verwendet**

⇒ daher: hier unbrauchbar, da das Werkzeug ja gerade nicht verwendet wird und sich daraus daher auch kein Rückschluss auf die Gefährlichkeit ziehen lässt.

- **Abstellen auf abstraktes Verletzungspotenzial?**

Subsumiert man einfach alle Gegenstände, die sich zur Herbeiführung erheblicher Verletzungen eignen, führt fast jeder Gegenstand zur qualifizierten Strafbarkeit – insbesondere auch Einbruchswerkzeuge wie Brecheisen. Die Möglichkeiten, das Merkmal enger auszulegen sind jedoch sehr umstritten.

- **e.A.: Abgrenzung anhand subjektiver Kriterien (z. B. Verwendungsvorsatz)?**

Verwendungsabsicht ausdrücklich bei sonstigem Werkzeug (§ 244 I Nr.1 b) genannt und würde diesen TB überflüssig machen

- **a.A.: Abgrenzung anhand objektiver Kriterien (abstrakte Gefährlichkeit)**

da: Überbegriff zur Waffe! Abgrenzung:

„**Waffenersatzfunktion**“ / **single use:** bei sich führen hat in der konkreten Situation den einzigen Sinn der Herbeiführung einer Leibes- / Lebensgefahr ⇒ § 244 I Nr. 1a

Mehrzweckgegenstände / dual use, die mit Verwendungsabsicht mitgeführt werden ⇒ § 244 I Nr. 1b

Der BGH vertritt die Auffassung, dass es eine umfassende, für alle denkbaren Einzelfälle passende Auslegung nicht gibt und entscheidet je nach Einzelfall.

„Sonstiges Werkzeug oder Mittel“ gem. §§ 244, 250 StGB

- **Kann, muss aber nicht objektiv gefährlich sein** ⇒ erfasst sind auch täuschend echt aussehende Scheinwaffen. Bei Gegenständen, die auch nicht zumindest den Eindruck erwecken, gefährlich zu sein (Labellofall), geht die h. A. aber davon aus, dass sie nicht erfasst sind.
- **Erfasst sind auch Kabelstücke, Klebeband, K.O.-Tropfen etc.**